



Friedrich- Ebert- Straße 7

48653 Coesfeld

Tel.: 02541/18-0

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

Az.: 70.1-2024/0500-0010597

vom 30.07.2025

BWP Letter Görd GmbH & Co. KG

Nikolaus-Groß-Straße 112

48653 Coesfeld

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern

am Standort 48653 Coesfeld,

Gemarkung Lette, Flur 36, Flurstück 104 (WEA 1),

Gemarkung Lette, Flur 36, Flurstücke 33 und 34 (WEA 3)

Gemarkung Lette, Flur 36, Flurstück 77 (WEA 4) und

Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 67, Flurstück 20 (WEA 5)

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I.	<i>Tenor</i>	4
II.	<i>Antragsumfang/Anlagedaten</i>	5
III.	<i>Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen</i>	6
IV.	<i>Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen</i>	6
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
V.	<i>Hinweise</i>	15
V.1	Immissionsschutz	15
VI.	<i>Begründung</i>	15
	Allgemeiner Sachverhalt	15
	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	16
	Genehmigungsverfahren	16
	Immissionsschutz	17
	Antragsgegenstand	17
	Gutachterliche Immissionsprognosen	17
	Lärm	17
	Schattenwurf	18
	Optisch bedrängende Wirkung	18
	Ökosysteme, Landschafts-, Natur- und Artenschutz	19
	Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	19
	Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser	19
	Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung	19
	Planungsrecht / Einvernehmen der Stadt Coesfeld	20
	Konzentrationswirkung	20

VII.	<i>Entscheidung</i>	20
VIII.	<i>Verwaltungsgebühren</i>	21
IX.	<i>Rechtliche Möglichkeiten</i>	21
X.	<i>Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	23
XI.	<i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	25

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 09.07.2024, hier eingegangen am 09.07.2024, die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 08.07.2019 (Az. 70.1-2016/1008-0010597) genehmigten und mit (erstem) Änderungsgenehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 16.11.2020 (Az. 70.1-2019/0875-0010597) geänderten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 am Standort 48653 Coesfeld (OT Lette) erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur/Flurstück 36/104 (WEA 1), 36/33 und 34 (WEA 3), 36/77 (WEA 4) und Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur/Flurstück 67/20 (WEA 5) durchgeführt werden.

Die mit diesem Bescheid genehmigte (zweite) wesentliche Änderung bezieht sich auf die Änderung der Betriebsmodi der bereits genehmigten und geänderten Windenergieanlagen.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Antrag zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben. Änderungen an bestehenden Auflagen und Hinweisen werden unter Angabe der

Nummer der Nebenbestimmung bzw. des Hinweises und des jeweiligen Genehmigungsbescheids gekennzeichnet.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich über die mit Bescheid vom 08.07.2019 (Az. 70.1-2016/1008-0010597) genehmigten und mit Bescheid vom 16.11.2020 (Az. 70.1-2019/0875-0010597) geänderten Windenergieanlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	Enercon E-138	4,2 MW	130,8 m	138,25 m	369971	5749959
WEA 3	Enercon E-138	4,2 MW	130,8 m	138,25 m	370027	5749532
WEA 4	Enercon E-147	5,0 MW	155,1 m	147,00 m	370467	5749412
WEA 5	Enercon E-138	4,2 MW	130,8 m	138,25 m	369839	5748960

Genehmigt wird die Änderung der im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 16.11.2020 festgelegten Betriebsmodi (BM) wie folgt:

Nr.	Typ	derzeit genehmigt		zukünftig	
		tags	nachts	tags	nachts
WEA 1	Enercon E-138	BM0s	BM0s	BM01s	BM01s
WEA 3	Enercon E-138	BM0s	BM 102,5 dB	BM01s	BM 100,5 dB
WEA 4	Enercon E-147	BM0s	BM 102,3 dB	BM01s	BM 103,5 dB
WEA 5	Enercon E-138	BM0s	BMIs	BM01s	BMIs

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den Anlagengrundstücken. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Änderungsgenehmigung nicht erfasst.

Die Änderungsgenehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die jeweilige Windenergieanlage gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über. Die Genehmigungsbestimmungen und Nebenbestimmungen gelten für den Windpark sowie für jede einzelne WEA entsprechend.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der beantragten Anlagen im jeweils genehmigten Betriebsmodus begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Alle Genehmigungsbescheide oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Alle Nebenbestimmungen der bereits erteilten Genehmigung vom 08.07.2019 (Az. 70.1-2016/1008-0010597) und der Änderungsgenehmigung vom

16.11.2020 (Az. 70.1-2019/0875-0010597) haben weiterhin Bestand, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.3 Die erfolgte Umstellung auf die hier beantragten Betriebsmodi ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.2.1 IV.3.1 aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid 70.1-2019/0875-0010597 vom 16.11.2020 gilt wie folgt weiter:

Die von der Änderungsgenehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
1	Stevede 15	48653 Coesfeld
2	Stevede 14	48653 Coesfeld
3	Stevede 13	48653 Coesfeld
4	Stevede 12	48653 Coesfeld
5	Stevede 11	48653 Coesfeld
6	Stevede 60	48653 Coesfeld
7	Stevede 61	48653 Coesfeld
8	Stevede 62	48653 Coesfeld

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
9	Stevede 63	48653 Coesfeld
11	Stevede 16	48653 Coesfeld
12	Stevede 80	48653 Coesfeld
13	Stevede 80 b	48653 Coesfeld
14	Stevede 81 a	48653 Coesfeld
15	Stevede 82	48653 Coesfeld
16	Stevede 92	48653 Coesfeld
17	Letter Bruch 15	48653 Coesfeld
18	Stevede 94	48653 Coesfeld
19	Bruchstraße 16	48653 Coesfeld
20	Bruchstraße 14	48653 Coesfeld
21	Bruchstraße 12	48653 Coesfeld
22	Bruchstraße 13	48653 Coesfeld
23	Letter Bruch 10	48653 Coesfeld
24	Letter Bruch 8	48653 Coesfeld
25	Letter Bruch 4	48653 Coesfeld
26	Letter Bruch 5	48653 Coesfeld
27	Letter Bruch 1	48653 Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

und an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
10	Stevede 65	48653 Coesfeld
28	Camping-Lönsquelle 1	48653 Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallprognose vom 09.04.2020 des Ingenieurbüros Richters und Hüls (Nr. L-4577-03.2) ermittelt und gelten für diese Änderungsgenehmigung weiter.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.2.2 IV.3.2 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2019/0875-0010597 vom 16.11.2020 wird wie folgt geändert:

Die WEA 1 darf zur Tag- und Nachtzeit in dem Betriebsmodus BM01s, entsprechend dem Messbericht Berichtsnummer 10212487-A-16-C der DNV GL - Energy Renewables Measurements, GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog, vom 15.01.2021 (Rev. 18) mit einer maximalen Leistung von 4.200 kW und einer maximalen Drehzahl von 11,1 m⁻¹ gemäß der Schallausbreitungsberechnung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen, vom 05.06.2025 (M168393/09 Version 2 KHL/RSB) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	87,1	93,5	94,4	97,6	101,3	98,5	90,1	78,1
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,8	95,2	96,1	99,3	103,0	100,2	91,8	79,8
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,2	95,6	96,5	99,7	103,4	100,6	92,2	80,2

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.2.1 einzuhalten.

IV.2.3 IV.3.3 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2019/0875-0010597 vom 16.11.2020 wird wie folgt geändert:

Die WEA 3 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „BM01s“, entsprechend dem Messbericht Berichtsnummer 10212487-A-16-C der DNV GL - Energy Renewables Measurements, GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog, vom 15.01.2021 (Rev. 18) mit einer maximalen Leistung von 4.200 kW und einer maximalen Drehzahl von $11,1 \text{ m}^{-1}$ gemäß der Schallausbreitungsberechnung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen, vom 05.06.2025 (M168393/09 Version 2 KHL/RSB) betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.2.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 3 entsprechend dem Messbericht (M168393/06 Version 1 vom 29.11.2023 der Müller-BBM) und gemäß der Schallausbreitungsberechnung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 05.06.2025 (M168393/09 Version 2 KHL/RSB) im Betriebsmodus „100,5 dB“ mit einer Leistung von 3.140 kW und einer maximalen Drehzahl von $8,8 \text{ m}^{-1}$ zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	85,7	91,6	93,1	94,2	96,4	95,6	87,8	75,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 0,0 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	86,3	92,2	93,7	94,8	97,0	96,2	88,4	75,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,1	93,0	94,5	95,6	97,8	97,0	89,2	76,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.2.1 einzuhalten.

IV.2.4 IV.3.4 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2019/0875-0010597 vom 16.11.2020 wird wie folgt geändert:

Die WEA 4 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „BM01s“ mit einer maximalen Leistung von 5.000 kW gemäß der Schallausbreitungsberechnung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 05.06.2025 (M168393/09 Version 2 KHL/RSB) betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.2.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 4 entsprechend dem Messbericht (M168393/07 vom 07.03.2024 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen) und gemäß der Schallausbreitungsberechnung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 05.06.2025 (M168393/09 Version 2 KHL/RSB), im Betriebsmodus „103,5 dB“ mit einer Leistung von 4.393 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,2 m⁻¹ zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,8	92,3	96,7	97,1	99,4	100,4	95,3	76,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 0,0$ dB $\sigma_{Prog} = 1$ dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,4	92,9	97,3	97,7	100,0	101,0	95,9	76,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,2	93,7	98,1	98,5	100,8	101,8	96,7	77,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.2.1 einzuhalten.

IV.2.5 IV.3.5 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2019/0875-0010597 vom 16.11.2020 wird wie folgt geändert:

Die WEA 5 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus BM0Is, entsprechend dem Messbericht Berichtsnummer 10212487-A-16-C der DNV GL - Energy Renewables Measurements, GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog, vom 15.01.2021 (Rev. 18) mit einer maximalen Leistung von 4.200 kW und einer maximalen Drehzahl von 11,1 m^{-1} gemäß der Schallausbreitungsberechnung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 05.06.2025 (M168393/09 Version 2 KHL/RSB) betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.2.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 5 entsprechend dem 3-fach Messbericht (Berichtsnummer 10292681-A-1-B, Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen, Bestimmung der Schalleistungspegel einer WEA des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 im Betriebsmodus BMIs der DNV-GL Garrad Hassan Deutschland GmbH vom 06.09.2021) und gemäß der Schallausbreitungsrechnung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 05.06.2025 (M168393/09 Version 2 KHL/RSB), im Betriebsmodus „BMIs“ mit einer Leistung von 4.200 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 10,6 m⁻¹ zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	87,1	93,0	94,4	97,0	99,5	98,3	91,6	79,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 0,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,8	93,7	95,1	97,7	100,2	99,0	92,3	80,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,6	94,5	95,9	98,5	101,0	99,8	93,1	81,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.2.1 einzuhalten.

IV.2.6 IV.3.6 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2019/0875-0010597 vom 16.11.2020 entfällt.

IV.2.7 IV.3.7 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2019/0875-0010597 vom 16.11.2020 wird wie folgt geändert:

Die WEA 1, 3, 4 und 5 sind während der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr gemäß der Schallausbreitungsberechnung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 05.06.2025 (M168393/09 Version 2 KHL/RSB) in schallreduzierter Betriebsweise zu betreiben.

Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

IV.2.8 Neue Nebenbestimmung

In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der jeweiligen Anlage festgestellt werden.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

VI. Begründung

Allgemeiner Sachverhalt

Die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 09.07.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 09.07.2024, gemäß §§ 6 und 16b BImSchG die wesentliche Änderung der Genehmigung Az. 70.1-2019/0875-0010597 vom 16.11.2020 beantragt. Gegenstand der Änderung ist eine Neuregelung der schallreduzierten Betriebsfahrweise während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) aufgrund von Schallimmissionsmessungen an den Anlagen selbst und einer damit einhergehenden möglichen Leistungsoptimierung.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises

Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mussten nur die Fragen des Immissionsschutzes bewertet und neu geregelt werden. Die neuen Regelungen hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit geprüft und hierzu neue bzw. geänderte Nebenbestimmungen festgelegt.

Der Stadt Coesfeld als Standortgemeinde wurden der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 11.10.2024 zur Prüfung und Stellungnahme und zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen vorgelegt.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten WEA sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Nach § 6 in Verbindung mit § 16b BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Der Kreis Coesfeld als zuständige Immissionsschutzbehörde hat die Unterlagen geprüft und abgesehen von der Festsetzung verschiedener Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Genehmigungsverfahren

Die Antragstellerin BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, Nikolaus-Groß-Straße 112, 48653 Coesfeld, beabsichtigt, den genehmigten und bereits errichteten Windpark mit vier Windenergieanlagen wesentlich zu ändern. Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3,

WEA 4 und WEA 5 sollen während der Nachtzeit im geänderten Betriebsmodus betrieben werden.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind als Windfarm der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bzw. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zugeordnet.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im südwestlich gelegenen Außenbereich der Stadt Coesfeld im Ortsteil Lette.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich 29 relevante weitere genehmigte bzw. genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, darüber hinaus war noch ein Campingplatz zu berücksichtigen.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter dem Kriterium der Einwirkung durch Lärm geprüft.

Antragsgegenstand

Sowohl die Windenergieanlagen als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen und angepassten Nebenbestimmungen durch die geänderten Herstellerangaben zu den Schallemissionen sind notwendig und angemessen.

Gutachterliche Immissionsprognosen

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde eine Schallausbreitungsberechnung durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH,

Gelsenkirchen, vom 05.06.2025 (M168393/09 Version 2 KHL/RSB) erstellt und inklusive der zugehörigen Messberichte mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Beurteilung erfolgte aufgrund der an zwei Anlagen durchgeführten Abnahmemessungen im Bürgerwindpark Letter Bruch, zwei Schalltechnischen Messberichten sowie den nach dem Interimsverfahren bestimmten Schallimmissionspegel an den 28 maßgeblichen Immissionsorten. Die Ergebnisse zeigen, dass es für den optimierten Nachtbetrieb zu keinen unzulässigen Überschreitungen an den maßgeblichen Immissionsorten kommt.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte und die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Nr. IV.2.1 bis IV.2.8 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Die genehmigten Windenergieanlagen werden in den äußeren Abmessungen nicht geändert. Daher erübrigt sich hinsichtlich Schattenwurf eine neue Bewertung.

Optisch bedrängende Wirkung

Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Teil der Prüfung des Rücksichtnahmegebotes gemäß § 35 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Ziffer 5.2.2.3 des Windenergieerlasses 2018.

Die genehmigten Windenergieanlagen werden in den äußeren Abmessungen nicht geändert. Daher erübrigt sich eine neue Bewertung.

Ökosysteme, Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Die Änderung der Betriebsweisen hat hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Die Änderung der Betriebsweisen hat hinsichtlich der Reststoffverwertung und Abfallentsorgung keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser

Die Änderung der Betriebsweise hat hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung und des Grundwasserschutzes keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Einwirkungsbereich der beantragten Windfarm mit vier Anlagen sind bereits bestehende sowie beantragte Anlagen zu kumulieren. Das Vorhaben unterfällt damit der Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Windfarm ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist inklusive der zusammenfassenden Darstellung durch die Genehmigungsbehörde Bestandteil der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 08.07.2019, Az.: 70.1-2016/1008-0010597, sowie der Änderungsgenehmigung vom 16.11.2020, Az. 70.1-2019/0875-0010597.

Wird ein Vorhaben gemäß § 9 UVPG geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch die Änderung des Betriebsfahrweise während der Nachtzeit werden weder die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschritten, noch werden neue zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen. Die Vorprüfung ergab, dass für das Änderungsverfahren somit keine UVP-Pflicht bestand.

Das Genehmigungsverfahren war daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Planungsrecht / Einvernehmen der Stadt Coesfeld

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Änderung der Betriebsfahrweise während der Nachtzeit hat keinerlei Auswirkungen auf das Planungsrecht.

Mit Schreiben vom 11.11.2024 hat die Stadt Coesfeld das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Für diese Änderung der Betriebsmodi waren keinerlei weiteren Zulassungen zu koordinieren.

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Absatz 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die wesentliche Änderung zur Errichtung und den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Daniel Claas

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.		Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen	Seiten / Pläne
00		Inhaltsverzeichnis	1
01		Anschreiben / Kurzbeschreibung vom 25.06.2025	3
01a		Anschreiben / Kurzbeschreibung vom 25.06.2025 (unterschrieben)	3
02		Antragsformular §16 BImSchG (ohne Datum)	3
02a		Antragsformular §16 BImSchG vom 09.07.2024 (unterschrieben)	3
03	Anlage 1	Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen: Ergebnisse aktuelle Schallausbreitungsberechnung / <i>Notiz M168393/08 Version 1 KHL/RIC vom 03.07.2024</i>	14
04	Anlage 2	Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen: Abnahmemessung an der WEA 3 mit der Anlagennummer 1380616, in Betrieb mit BM 100,5 dB / <i>Prüfbericht Nr. M168393/06 Version 1 KHL/SALI vom 29.11.2023</i>	56
05	Anlage 3	Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen: Prüf- und Messbericht zur WEA 4 mit der Anlagennummer 1470015/ <i>Prüfbericht Nr. M168393/07 Version 1 KHL/WAN vom 07.03.2024</i>	72
06	Anlage 4	Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen: Nachweis vom BMIs per 3-fach-Vermessung für die WEA 5 / <i>Notiz Nr. M168393/03 Version 1 KHL/SALI vom 15.09.2023</i>	8
07	Anlage 5	Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen: Leistungsoptimierung aller vier WEA 1, 3, 4, 5 – ohne WEA 6 u. 7 / <i>Notiz Nr. M168393/05 Version 1 KHL/SALI vom 20.10.2023</i>	13
Nachreichungen			
08		Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen: Leistungsoptimierung von vier WEA im Bürgerwindpark Letter Görd – geänderte Vorbelastung / <i>Notiz Nr. M168393/09 Version 2 KHL/RSB vom 05.06.2025</i>	25
09		DNV GL - Energy Renewables Measurements, GL Gar-rad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog: Messbericht für WEA E-138 EP3 E2 im BM 01S mit der Seriennummer 1380324 in der Nähe von Janneby in Schleswig-Holstein, Berichtsnummer 10212487-A-16-C vom 15.01.2021	68

Nr.	Nachreichungen	
10	DNV GL - Energy Renewables Measurements, GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog: Umrechnung der Schalleistungspegel auf andere Nabenhöhen in Bezug auf eine Messung vom 2020-12-02 bis 2020-12-04 an einer WEA ENERCON E-138 EP3 E2 4200 kW im BM 01S; Berichtsnummer 10212487-A-17-A vom 21.01.2021	11
11	DNV GL - Energy Systems Renewables Germany, GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog: Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen, Bestimmung der Schalleistungspegel einer WEA des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 im Betriebsmodus BM 1s, Berichtsnummer 10292681-A-1-B vom 06.09.2021	31
12	ENERCON Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe E-147 EP5 E2 / 5000 kW mit TES; Dokument-ID D0965081-0 vom 09.06.2020	16

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Nationale Vorschriften	
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)
Erlasse	
Windenergie-Erlass NRW 2018	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)

LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz www.lai-immissionsschutz.de
Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016

Übersicht der genannten Abteilungen des Kreises Coesfeld	
Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen Fachdienst 1 - Bauaufsicht (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)